

## Entsorgung von Strahlschutt

Der als „Strahlschutt“ bezeichnete Abfall setzt sich aus dem Strahlmittel und der von der Oberfläche des behandelten Objektes entfernten Beschichtung oder Verunreinigung zusammen. Strahlschutt aus der Behandlung metallener Objekte darf aufgrund der vorhandenen Belastung mit Metallen, vor allem Schwermetallen, nicht auf Inertstoffdeponien („Bauschuttdeponien“) abgelagert werden. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) mit Haft oder Busse bestraft.

### Zwischenlagerung

Grundsätzlich muss der Strahlschutt direkt ab Baustelle entsorgt werden. Bei Entsorgungsschwierigkeiten ist an sich eine Zwischenlagerung von Strahlschutt (Bsp. auf der Liegenschaft der Korrosionsschutzfirma) möglich. Zwischenlager müssen den Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) genügen und sachgerecht ausgerüstet sein und betrieben werden (**Schutz vor Meteorwasser und Windverfrachtung**). Generell sind Zwischenlager **bewilligungspflichtig**.

### Ablagerung auf einer Inertstoffdeponie (via Bauschutt)

Strahlschutt kann auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden, wenn mit **chemischen Analysen** nachgewiesen wird, dass folgende **Schwermetallgrenzwerte nicht überschritten** werden:

|             | Gesamtgehalt<br>mg/kg | Eluat-Test<br>mg/l |
|-------------|-----------------------|--------------------|
| Blei        | 500                   | 0,1                |
| Cadmium     | 10                    | 0,01               |
| Kupfer      | 500                   | 0,2                |
| Nickel      | 500                   | 0,2                |
| Quecksilber | 2                     | 0,005              |
| Zink        | 1'000                 | 1,0                |

Werden Bauten oder Werkstücke aus unbehandeltem (Holzschutzmittel!) und unbemaltem Holz oder unbemalte, wenig verschmutzte mineralische Bauteile (Beton, Backstein, Sandstein usw.) sandgestrahlt, kann davon ausgegangen werden, dass der daraus entstehende Strahlschutt die Anforderung an Inertstoffe erfüllt. Dieser Strahlschutt gilt nicht als Sonderabfall.

### Entsorgung als Sonderabfall

Mit Schwermetallen belasteter Strahlschutt gilt als Sonderabfall (**Abfall-Code 3040**) nach der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) und darf nur einem **bewilligten Entsorgungsbetrieb** unter Beach-

tung der **Begleitscheinplicht** zur Entsorgung abgegeben werden. Folgende Betriebe sind zur Entgegennahme von vorerwähntem Strahlschutt berechtigt (Liste unvollständig):

- ☛ Chiresa AG, Turgi  
Tel. 056 201 70 80
- ☛ SARAG AG, Unterramsern  
Tel. 031 767 81 02
- ☛ SOVAG Sonderabfallverwertungs AG, Birr  
Tel. 056 466 62 12

### Achtung PCB!

Es liegen Informationen über mögliche Kontaminationen von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Altbeschichtungen, bzw. im Strahlschutt vor. **PCB sind chemische Substanzen, welche in gewissen Temperaturbereichen (Bsp. Verbrennung) hochgiftige Dioxine und Dibenzofurane bilden. Dioxine und Dibenzofurane erlangten als „Seveso-Gifte“ traurige Berühmtheit.** Aufgrund dieser Tatsache, sind PCB zu einem der meistdiskutierten Umweltthemen in Industrie und Öffentlichkeit geworden. Zudem sind PCB äusserst persistent, d.h. sie bauen sich in der Umwelt nicht oder nur schwer ab.

PCB wurden zwischen **1960 und 1975** relativ häufig als Weichmacher in Beschichtungsmitteln in den folgenden Bereichen appliziert:

**Stahlhochbau, Stahlwasserbau, Containerbeschichtungen, Antifoulingbeschichtungen, Betonbeschichtungen**

Vor Beginn der Sandstrahlarbeiten an Objekten in den aufgeführten Bereichen, ist die Altbeschichtung mittels chemischer Analyse auf einen möglichen PCB-Gehalt zu untersuchen. **Enthält die Beschichtung PCB, ist unverzüglich das Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen.**

☛ **Hotline: 041/819 20 38**